

## Insolvenz– und was geschieht mit den Lehrlingen?

### Was ist Insolvenz?

Wenn ein Unternehmen seine bestehenden Schulden nicht mehr begleichen und seine Rechnungen nicht mehr zahlen kann, dann ist es insolvent. Man nennt Insolvenz auch Zahlungsunfähigkeit. Ein Betrieb kann aus verschiedenen Gründen in die Insolvenz gehen:

- akute Zahlungsunfähigkeit – Schulden können schon heute nicht mehr gezahlt werden
- drohende Zahlungsunfähigkeit – Schulden können zukünftig nicht mehr gezahlt werden
- Überschuldung – die Schulden sind größer als das bestehende Vermögen

Das Insolvenzverfahren wird in der Regel vom Unternehmen selbst beantragt. Aber auch Geldgeber, denen der Betrieb noch Geld schuldet, können einen Insolvenzantrag stellen. Der Antrag muss beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, benennt das Gericht den Insolvenzverwalter. Er überwacht die Geschäftstätigkeit und besitzt das Verfügungsrecht über die im Betrieb vorhandenen Vermögensgegenstände, der so genannten Insolvenzmasse. Seine Aufgabe besteht nicht darin möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten, sondern die Insolvenzmasse zu schonen und mit ihr den größtmöglichen Erlös zu erwirtschaften. Das Ziel des Insolvenzverfahrens ist es, aus den noch verbliebenen Vermögenswerten alle Geldgeber und Gläubiger gleichmäßig zu befriedigen.

### Insolvenz allein ist kein wichtiger Kündigungsgrund

Die Insolvenz allein berechtigt weder den Insolvenzverwalter noch den Lehrling dazu, das Ausbildungsverhältnis zu kündigen.

Dem Insolvenzverwalter steht nur dann ein besonderes Kündigungsrecht zu, wenn die Geschäftstätigkeit vollständig eingestellt wird und der Betrieb die Ausbildung niederlegt. Das besondere Kündigungsrecht gilt auch dann, wenn der Betrieb ohne Insolvenzverfahren umgehend stillgelegt wird. Bei Insolvenz ist eine fristlose Kündigung nach den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes nicht zulässig. In diesem Fall hat die Insolvenzordnung Vorrang und es gilt eine 3-monatige Kündigungsfrist, da sonst Lehrlinge gegenüber den übrigen Arbeitnehmern/-innen kündigungsrechtlich im Nachteil wären.

Der Lehrling kann sich grundsätzlich gegen eine Kündigung wehren. Nach Zugang der Kündigung muss er, bei Minderjährigen seine Erziehungsberechtigten, innerhalb von 3 Wochen eine Kündigungsschutzklage erheben.

Von Lehrlingsseite her kann nur dann gekündigt werden, wenn im Betrieb keine Ausbildung mehr stattfindet oder keine Ausbildungsvergütung mehr gezahlt wurde. Wurde keine Ausbildungsvergütung mehr gezahlt, muss dem Betrieb vor der Kündigung eine schriftliche Abmahnung erteilt worden sein. In beiden Fällen handelt es sich um eine Kündigung aus wichtigem Grund, darum gibt es auch keine Sperrzeit für die Arbeitslosenunterstützung. Wird von Seiten des Lehrlings ohne einen wichtigen Grund gekündigt, so führt das zu einer 3-monatigen Sperrzeit für die Arbeitslosenunterstützung.

### Insolvenzgeld für Lehrlinge

Hat der Betrieb bereits vor der Insolvenz keine Ausbildungsvergütung gezahlt, kann Insolvenzgeld beantragt werden. Der Antrag muss innerhalb von 2 Monaten nach der Insolvenzeröffnung bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden. Es wird dabei der Nettobetrag der Ausbildungsvergütung für die letzten 3 unbezahlten Monate vor der Insolvenz erstattet.

Wenn noch Ausbildungsvergütungen aus vergangenen Monaten zustehen, dann sollten diese als Insolvenzforderung beim Insolvenzverwalter angemeldet werden.

#### **Arbeitslosengeld bei Freistellung des Lehrlings**

Stellt der Insolvenzverwalter den Lehrling frei, so ist der Lehrling genau genommen ohne Ausbildung und erhält auch keine Ausbildungsvergütung mehr. In diesem Fall ist es möglich, sich bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend zu melden und Arbeitslosengeld zu beantragen.

#### **Zuschüsse für Lehrlinge aus Insolvenzbetrieben**

Die Agenturen für Arbeit haben die Möglichkeit Unternehmen einen Zuschuss zu gewähren, die Lehrlinge aus einem Insolvenzbetrieb übernehmen. Bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit bekommt man hierüber detaillierte Auskünfte.

#### **Lehrlinge sollten in jedem Fall weiterhin die Berufsschule besuchen**

Die Berufsschule ist ein wesentlicher Teil der Berufsausbildung und sollte nicht versäumt werden. Darum den Klassenlehrer informieren und mit ihm besprechen, ob weiterhin am Unterricht teilgenommen werden kann.

#### **Wo man Hilfe erhält**

- **Handwerkskammer für Mittelfranken**

Sulzbacher Straße 11-15  
90489 Nürnberg

#### **Ausbildungsberatung**

Telefon 0911 5309-218

#### **Betriebsberatung**

Telefon 0911 5309-242

- **Kostenlose Insolvenz-Hotline für bayerische Azubis**

Telefon 0800 011 43 53

- **Oder bei den örtlichen Agenturen für Arbeit**

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)